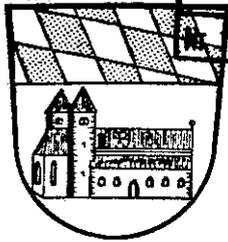


Eing.: 17. MAI 1985



# Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM -,90 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH Cham - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-322  
oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler, Steinmarkt, 8490 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 19

Freitag, den 17. Mai

1985

## Öffentliche Ausschreibung

Der Landkreis Cham schreibt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung für die Berufsschule Furth im Wald nach VOB öffentlich aus:

### Sanierung der Heizzentrale und Umstellung auf Gasfeuerung.

Schutzgebühr: 15,- DM.

Ausführungszeit: August 1985.

Die Leistungsverzeichnisse können ab Montag, den 20. 5. 1985 im Landratsamt Cham, Zimmer-Nr. 240/II, Rachelstraße 6, 8490 Cham, gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges abgeholt werden.

Die Schutzgebühren sind auf das Konto-Nr. 59 bei der Kreissparkasse Cham oder direkt bei der Kreiskasse des Landratsamtes in Cham einzuzahlen.

Abgabetermin: Dienstag, den 11. 6. 1985, 10.00 Uhr.

Abgabeort: Landratsamt Cham, Zimmer-Nr. 110/I  
Rachelstraße 6, 8490 Cham.

Anschließend erfolgt die Eröffnung der Angebote auf Zimmer-Nr. 103. Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

„Angebot für Heizungssanierung an der Berufsschule Furth im Wald“

einzureichen.

Bei der Eröffnung der Angebote sind Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Cham, den 8. Mai 1985

Landratsamt Cham  
Girmindl, Landrat

51 - 610

Sprechtage des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege beim Landratsamt Cham

am 23. 5. 1985 vorgesehene Sprechtag entfällt.

Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege hält am Dienstag, dem 28. 5. 1985, von 10.00 bis 13.00 Uhr beim Landratsamt Cham, Zi.-Nr. 103, einen Sprechtag ab. Interessenten werden gebeten, den genauen Besprechungstermin mit Herrn Reg.-Amtsrat Hauser, Landratsamt Cham, Telefon Nr. 09971/78-353, telefonisch zu vereinbaren.

Cham, den 13. Mai 1985

Landratsamt Cham  
I. A.  
Hauser, Reg.-Amtsrat

## Bekanntmachung

Der Stadtrat Cham hat in seiner Sitzung am 25. 4. 1985

eine Grabmals- und Bepflanzungsordnung über die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen und Einfassungen im städtischen Friedhof in Cham (Block XVI und XVII)

erlassen.

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

Sie liegt im Rathaus, Zimmer Nr. 12, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Cham, den 13. Mai 1985

Stadtrat Cham  
Hackenspieler, 1. Bürgermeister

## Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

Öffentliche Ausschreibung des Landkreises Cham: Sanierung der Heizzentrale und Umstellung auf Gasfeuerung für die Berufsschule Furth i. Wald. - Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Tiefenbach, Landkreis Cham, und Haag, Landkreis Schwandorf.

II. Sonstige Bekanntmachungen: Verordnung der Stadt Cham über Grabmals- und Bepflanzungsordnung im städtischen Friedhof. - Sprechtag des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege beim Landratsamt Cham.

401 - 642/12

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Tiefenbach, Landkreis Cham, und Haag, Landkreis Schwandorf für die Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Heinrichskirchen (Landkreis Cham) vom 8. 5. 1985

Das Landratsamt Cham erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl. S. 425) folgende

### Verordnung:

#### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Orte Diepoldsried, Fahnersdorf, Heinrichskirchen, Pilmersried und deren Umgebung wird in den Gemarkungen Tiefenbach, Landkreis Cham, und Haag, Landkreis Schwandorf das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

#### § 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 3 Fassungsbereichen.
- 1 engeren Schutzzone.
- 1 weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück:

- bei Quelle 1 einen Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 418 Gemarkung Haag,
- bei Quelle 2 einen Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 416 Gemarkung Haag und einen Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 1111/9 Gemarkung Tiefenbach,
- bei Quelle 3 einen Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 1111/9 Gemarkung Tiefenbach

(Die 3 Fassungsbereiche haben ein Ausmaß von je ca. 30x30 m).

(3) Die engere Schutzzone umfaßt einen Teil der Grundstücke Fl.-Nrn. 1111/7, 1111/8 und 1111/9, Gemarkung Tiefenbach sowie die Grundstücke Fl.-Nrn. 440, 440/2, 441, 441/2 und Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 409, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 420, Gemarkung Haag.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 437, 438, 438/2, 439, 442 und Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 359, 391, 409, 412, 413, 418, Gemarkung Haag, sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 1110, 1111/6, 1111/10, Gemarkung Tiefenbach.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 im Landratsamt Cham, im Landratsamt Schwandorf und in den Gemeindegemeinschaften Rötz und Tiefenbach (Landkreis Cham) sowie Winklarn (Landkreis Schwandorf) niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

#### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

Entspricht Zone	im Fassungsbereich I	in der engeren Schutzzone II	in der weiteren Schutzzone III
<b>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 - 1.4	verboten	—	—
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	—
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	—	verboten	—
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben	—	verboten	—
1.6 Massentierhaltung	—	verboten	—
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	—	—
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten	—	—
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	—	verboten	—
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	—	verboten	—
<b>3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Abfall einschl. Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	—	verboten	—
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	—	verboten	—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	—	verboten	—
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	—	verboten	—
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	—	verboten	—
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	—	verboten	verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	—	verboten	—
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	—	verboten	—
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
4.1 Bergbau	—	verboten	—
4.2 Durchführung von Bohrungen	—	—	verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerissen oder Einmüldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.3 Straßen, Wege Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		—
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten		—
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *)		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
<b>Sonstige bauliche Nutzungen</b>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

\*) auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes

Cham, zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

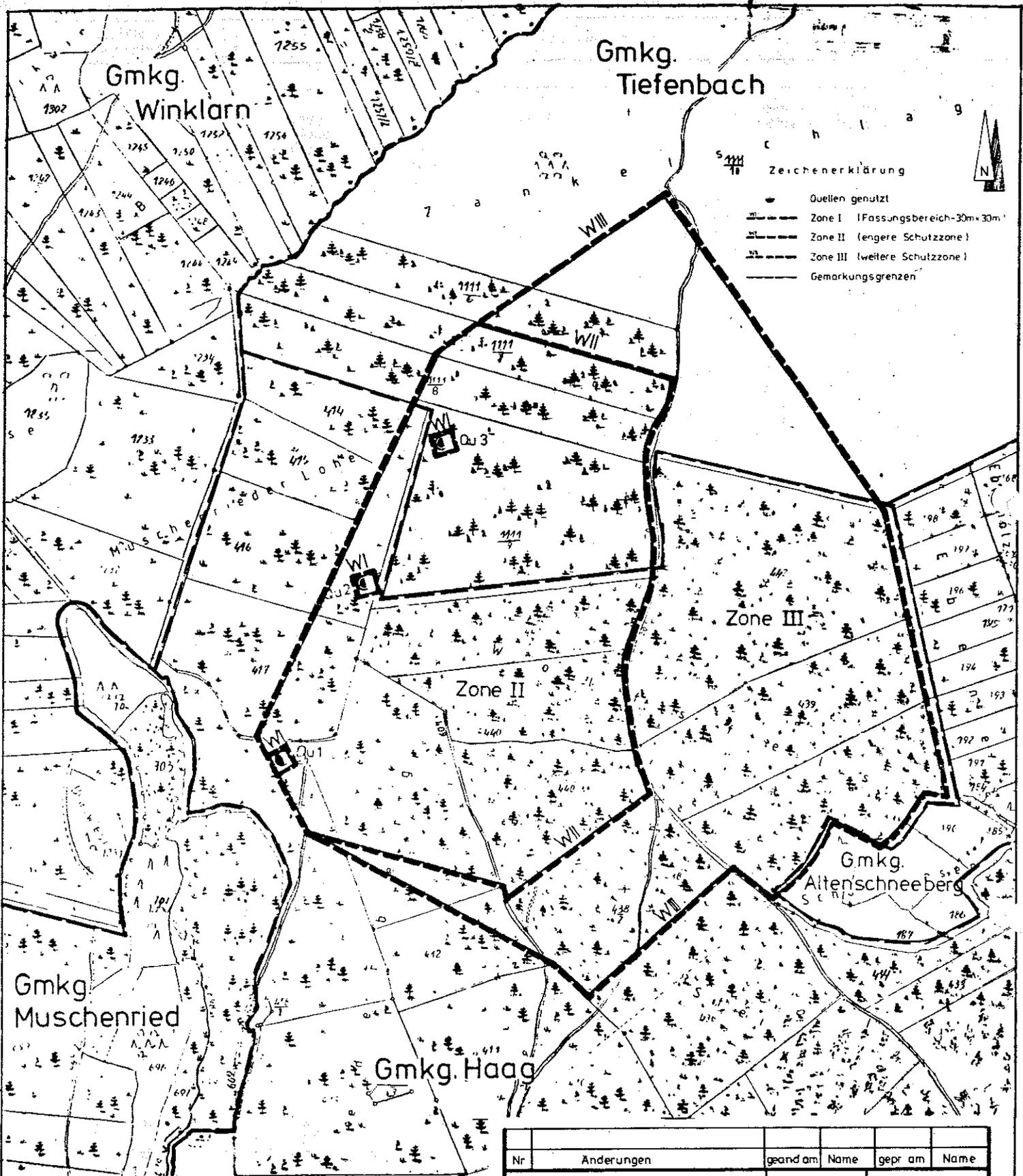
1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. 6. 1985 in Kraft.

Cham, den 8. Mai 1985

Landratsamt Cham  
Girmindl, Landrat



402-642/12  
 Anlage zur Verordn. vom 08.05.1985  
 Landratsamt Cham  
 Cham, den 08.05.1985

*[Signature]*  
 Gmündl  
 Landrat

Nr	Änderungen	geand am	Name	gepr am	Name
	Wasserversorgung Heinrichskirchner-Gruppe Lkr Cham und Schwandorf		jetzt: Wasserwerk Heinrichs- kirchen	Anlage Plan-Nr	
<b>Schutzgebiet</b>					
entworfen	25 1 85	<i>[Signature]</i>	Regensburg, den 7 2 85		
gezeichnet	29 1 85	<i>[Signature]</i>	Wasserwirtschaftsamt		
geprüft	1 2 85	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i> [Unterschrift] (Empl)		